

§ 11 VbA Meldung bei beabsichtigter Verwendung

VbA - Verordnung biologische Arbeitsstoffe

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Die Meldung der erstmaligen beabsichtigten Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 42 Abs. 6 ASchG hat zu enthalten:
 1. 1.Name des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und Anschrift der Arbeitsstätte;
 2. 2.Angaben zur Identität der biologischen Arbeitsstoffe, sofern möglich, nach Gattung und Art;
 3. 3.die vorgenommene Zuordnung zu den Risikogruppen gemäß§ 2;
 4. 4.die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß§ 3;
 5. 5.gegebenenfalls Angaben über Schutzmaßnahmen nach§ 9 Abs. 4, 5 oder 6.
2. (2)Weiters sind gegebenenfalls jene biologischen Arbeitsstoffe zu melden, die bei der Verwendung voraussichtlich entstehen werden, sofern diese einer höheren als der ursprünglich gemeldeten Risikogruppe zuzuordnen sind.
3. (3)Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine beabsichtigte Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 oder 4 vor, hat eine dem Abs. 1 entsprechende Meldung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.
4. (4)Arbeitgeber/innen haben dem Arbeitsinspektorat weiters Betriebsstörungen oder Zwischenfälle, die zu einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Arbeitnehmer/innen gegenüber einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 3 oder 4 geführt haben, zu melden.

In Kraft seit 01.11.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at